

keit, die damals von West-Berlin aus agierten. In den Augen ihrer früheren Genossen begingen die Krügers damit Verrat - und dafür sollten sie büßen.

Unter bis heute nicht geklärten Umständen wurden sie in getrennten Operationen aus West- nach Ost-Berlin entführt - er am 7. Oktober 1954, dem Jahrestag der DDR-Gründung, sie rund sechs Monate später. Beide wurden wegen Spionage am 4. August 1955 zum Tode verurteilt. Sechs Wochen später, am 14. September 1955, wurden sie in Dresden hingerichtet - er starb mit 31, sie mit 29 Jahren.

Auch in diesem Falle erließ Wollweber einen Befehl, den Befehl Nr. 224/55, in dem er die Verurteilung und Hinrichtung mitteilen ließ. Wie im Urteil des Obersten Gerichts, so finden sich auch in diesem Befehl die Schlüsselwörter „Verrat“ und Verräter“ mehrmals wieder. Zitat:

„Die unseren Organen gestellte Aufgaben erfordern einen Mitarbeiterstab, der in jeder Situation treu und ehrlich zu unserer Partei und Regierung stehen muß. Das ist auch Sinn und Inhalt der Verpflichtung, die jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin vor Einstellung in das Staatssekretariat für Staatssicherheit freiwillig übernommen und durch Unterschrift bekräftigt hat.

Wer diese Verpflichtung bricht, hat dafür strengste Strafe verdient, da Verrat unserer Partei und Regierung und den Zielen der Arbeiterklasse unermeßlichen Schaden zufügt.“

„Staatssekretariat für Staatssicherheit“ - bekanntlich war das MfS vom 23. Juli 1953 bis zum 24. November 1955 dem MdI als „Staatssekretariat“ eingegliedert. Zurück zu Wollwebers Befehl. Der Ermahnung folgte die Drohung. Unmißverständlich:

„Jeden Verräter an unserer gerechten Sache ereilt sein gerechtes Schicksal. Er wird genau wie die beiden Krüger ergriffen, auch wenn er sich in einem noch so sicheren Versteck zu finden glaubt und entgeht in keinem Fall seiner gerechten Strafe, denn die Macht der Arbeiterklasse reicht über alle Grenzen hinaus...“

Drittes Beispiel:

Befehle mit solcher erzieherischen Nutzanwendung waren indes keineswegs nur eine Marotte Wollwebers. Auch Mielke übte sich in derlei Abschreckungspädagogik. Unter dem 18. Juli 1960 erließ er den Befehl Nr. 357/60 - sechs Tage nach der Hinrichtung des ehemaligen Grenzpolizei-Oberleutnants Manfred Smolka.